

IFRS für die Praxis

Reform des LIBOR und anderer Referenzzinssätze: Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung

Januar 2019

Inhalt

| | |
|---|---|
| Auf einen Blick | 1 |
| Hintergrund | 2 |
| Wesentliche Faktoren für die Finanzberichterstattung 2018..... | 3 |
| Längerfristige Überlegungen zur Finanzberichterstattung | 4 |
| Handlungsbedarf | 6 |
| Anhang: Bilanzposten, die von der IBOR-Reform direkt oder indirekt betroffen sind | 7 |

*Ihre Ansprechpartner aus dem National Office.....*8

*Bestellung und Abbestellung*9



Auf einen Blick

Nach der Finanzkrise ist die Reform der Referenzzinssätze wie LIBOR und anderer Interbank Offered Rates („IBORs“) in den Fokus der Regulierungsbehörden gerückt. Es bestehen weiterhin viele Unsicherheiten, aber die Strategie für die Reform gewinnt an Kontur. Angesichts der weitreichenden Verbreitung IBOR-basierter Verträge bei Finanzinstituten und Unternehmen, beleuchtet die vorliegende Veröffentlichung den potentiellen Einfluss der anstehenden Änderungen auf die Finanzberichterstattung nach IFRS. Die nachfolgende Darstellung beruht auf aktuellen Überlegungen. Der IASB hat den Sachverhalt bereits auf seine Agenda gesetzt. Der Themenbereich, der mit hoher Priorität zu analysieren ist, ist die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen; längerfristige Überlegungen befassen sich damit, wie die Ablösung der IBORs zu bilanzieren ist, sobald die Änderungen wirksam werden. Im Anhang werden Abschlussposten aufgeführt, die von der Ablösung der IBORs direkt oder indirekt betroffen sein könnten. Kurz zusammengefasst: Die Auswirkungen der Ablösung der IBORs sind weitreichend, und es wird eine Vielzahl an wirtschaftlichen Einflüssen zu bedenken sein, u. a. Vertragsänderungen und Bemessungen zum beizulegenden Zeitwert.

Hintergrund

Referenzzinssätze sind Kernbestandteil der globalen Finanzmärkte. Privatkunden- und gewerbliche Kredite, Finanzverbindlichkeiten von Unternehmen, Derivatmärkte und viele andere Finanzmärkte greifen bei der Preisbildung und der Absicherung von Zinsänderungsrisiken und sonstigen Risiken auf diese Referenzzinssätze zurück. Die London Interbank Offered Rate („LIBOR“) ist einer der wichtigsten Referenzzinssätze, und wird in Verträgen im Volumen von Billionen US-Dollar in allen international gebräuchlichen Währungen eingesetzt. Nach der Finanzkrise wurden Stimmen zur Reformierung des Verfahrens lauter, dass zur Ermittlung des LIBOR (u. a. USD LIBOR, JPY LIBOR, CHF LIBOR und GBP LIBOR), für sonstige IBORs wie etwa dem Euribor und für andere Referenzzinssätze eingesetzt wird. Vorläufiger Höhepunkt der Entwicklung war die Entscheidung der UK Financial Conduct Authority („FCA“), Panel-Banken nach 2021 nicht länger zur Teilnahme am LIBOR- Ermittlungsverfahren zu verpflichten und die Aufsicht über diese Referenzzinssätze aufzugeben.

Es besteht weiterhin erhebliche Unsicherheit bezüglich des Zeitpunkts und der genauen Art der Änderungen. Derzeit wird jedoch erwartet, dass SONIA (Sterling Overnight Index Average) den GBP LIBOR und SOFR (Secured Overnight Finance Rate) den USD LIBOR ersetzt; bei einigen anderen Referenzzinssätzen wie beispielsweise dem Euribor, ist die Situation weniger eindeutig.

Auswirkungen der IBOR-Ablösung

Angesichts der universellen Verbreitung IBOR-basierter Verträge sind Unternehmen aller Branchen betroffen. Dabei handelt es sich um Unternehmen mit IBOR-basierter Fremdfinanzierung oder solche mit auf IBOR basierenden Derivaten abgesicherter Fremdfinanzierung (fest oder variabel verzinslich), bis hin zu Finanzinstituten wie etwa Banken und Versicherungsunternehmen. Selbst wenn Unternehmen keine Verträge mit Referenzierung auf einen IBOR haben, könnten sie einen IBOR immer noch bei der Ableitung von im Rahmen der Finanzberichterstattung verwendeter Abzinsungssätze heranziehen, beispielsweise bei der Berechnung des „Nutzungswerts“ für Vermögenswerte zur Beurteilung deren Werthaltigkeit, und wären daher von diesen Änderungen ebenfalls betroffen. Die Ablösung der IBORs wird auf internationale Banken wohl den größten Einfluss haben, wenn man das hohe Ausmaß ihres direkten Engagements in IBOR-basierten Finanzinstrumenten betrachtet.

Die Auswirkungen sind weitreichend und betreffen Bereiche wie Risikomanagement, Rechtsangelegenheiten, IT und Finanzberichterstattung. Die vorliegende Veröffentlichung legt den Schwerpunkt auf Einflüsse im Bereich der Finanzberichterstattung nach den International Financial Reporting Standards (‘IFRS’), aus derzeitiger Sicht. Viele Aspekte bleiben jedoch unklar, so dass sich die Überlegungen in jedem Fall weiter entwickeln werden. Im Hinblick auf Publikationen zu den jüngsten Entwicklungen der IBOR-Reform und weiteren Informationen darüber verweisen wir auf die nachstehende Website: [LIBOR reference rate and reform insights page](#).

Wesentliche Faktoren für die Finanzberichterstattung 2018

Cashflow-Hedges und das Kriterium „hochwahrscheinlich“

Die Bilanzierung von Cashflow-Hedges nach IAS 39 und IFRS 9 erfordert, dass die erwarteten abgesicherten Cashflows „hochwahrscheinlich“ sind. Wenn diese Cashflows von einem IBOR abhängig sind (beispielsweise zukünftige LIBOR-basierte Zinszahlungen auf emittierte Schuldtitel, abgesichert über einen Zinsswap), stellt sich die Frage, ob die Cashflows aus den ausgegebenen Schuldtiteln am Jahresende 2018 über den Zeitpunkt hinaus, an dem die Veröffentlichung des maßgeblichen IBORs voraussichtlich eingestellt wird, als „hochwahrscheinlich“ angesehen werden können.

Wir sind der Auffassung, dass die Cashflows am Jahresende 2018 aus mehreren Gründen weiterhin als „hochwahrscheinlich“ angesehen werden können. Zunächst wird das gesicherte Grundgeschäft auch nachdem der LIBOR ersetzt wurde, variabel verzinsliche vertragliche Cashflows aufweisen, es sei denn, es bestehen Vertragsklauseln, wonach das gesicherte Grundgeschäft nach Einstellung des LIBOR beendet wird. Zweitens ist zu erwarten, dass beispielsweise nach der Ablösung des LIBOR und dem Wechsel der Verzinsung von GBP LIBOR + X auf SONIA + Y, Y so festgelegt wird, dass Auswirkungen auf den Marktwert des Instruments minimiert werden und die Cashflows vor und nach dem Wechsel weitgehend äquivalent sind. Bis also Y definiert wird, orientieren sich die Veränderungen der Cashflows nach dem Wechsel der Verzinsung weiterhin am LIBOR. Und drittens ist angesichts der aktuell begrenzten Liquidität der neuen Referenzzinssätze der derzeitige LIBOR der bestmögliche Schätzer bezüglich des zukünftig anzuwendenden Referenzzinssatzes.

Da Absicherungen von Nettoinvestitionen in ähnlicher Weise wie Cashflow-Hedges bilanziert werden, gelten diese Überlegungen auch für diese, soweit anwendbar.

Sicherungsbeziehungen, bei denen ein IBOR als abgesichertes Risiko designiert ist

Aus ähnlichen Gründen kann unterstellt werden: wenn das abgesicherte Risiko als IBOR designiert wurde (entweder in Cashflow- oder in Fair-Value-Sicherungsgeschäften), bleibt der IBOR vor dem Hintergrund der am Jahresende 2018 gegebenen Marktstruktur eine absicherungsfähige Risikokomponente. Dies wird auch durch die Tatsache untermauert, dass die Preise festverzinslicher Instrumente am Jahresende 2018 weiterhin in Abhängigkeit von Änderungen des IBOR schwanken, selbst wenn ihre Laufzeit weit über den Zeitpunkt der IBOR-Ablösung hinausgeht.

Angaben

Angabepflichten ergeben sich unseres Erachtens zum Jahresende 2018 nicht.

Längerfristige Überlegungen zur Finanzberichterstattung

Über die Berichterstattung zum Jahresende 2018 hinaus könnten zahlreiche Bilanzposten von der Ablösung des IBOR – direkt oder indirekt – betroffen sein. Einige der wichtigsten Posten werden im Folgenden erläutert, zusammen mit einem Ausblick aus heutiger Sicht. Der IASB hat die Ablösung des IBOR auf seine Agenda gesetzt. Mit der Veröffentlichung eines Standardentwurfs wird im zweiten Quartal 2019 gerechnet

Der Anhang umfasst Auszüge aus typischen Bilanzposten von Finanzdienstleistern und Unternehmen außerhalb des Finanzdienstleistungssektors, die direkt oder indirekt von der IBOR-Ablösung betroffen sein könnten. Außerdem werden einige der wichtigsten direkt und indirekt betroffenen Sachverhalte im Folgenden ebenfalls erläutert.

Änderungen an Verträgen über Kassainstrumente wie etwa variabel verzinsliche Kredite und Anleihen

Es scheint Einigkeit zu bestehen, dass die zutreffendste Art der Bilanzierung einer Änderung des variablen Referenzzinssatzes infolge der IBOR-Ablösung bei einem Kassainstrument wie etwa einem Kredit oder einer Anleihe, in der Aktualisierung des variablen Zinssatzes bestünde, der zur Berechnung des Effektivzinses und damit der ausgewiesenen Zinserträge oder -aufwendungen verwendet wird. [IFRS 9. B5.4.5]. Dies hat in der Regel keine bzw. keine signifikante Auswirkung auf den Buchwert des Vermögenswerts bzw. der Verbindlichkeit.

Vor dem Hintergrund der mit IFRS 9 eingeführten neuen Vorschriften zur Modifikation könnte jedoch die unmittelbare Erfassung eines Modifikationsergebnisses ein alternativer Ansatz sein, wenn die vertraglichen Regelungen des Kredits bzw. der Anleihe infolge der IBOR-Ablösung geändert werden, insbesondere bei gleichzeitigen anderweitigen Änderungen der vertraglichen Regelungen des Instruments. [IFRS 9. 5.4.3]. Dies würde eine Abzinsung der zukünftigen Cashflows unter Verwendung eines IBOR-basierten Effektivzinssatzes erfordern, der zu diesem Zeitpunkt möglicherweise nicht mehr veröffentlicht wird.

Eine weitere Alternative könnte sein, dass die Änderung als substantielle Modifikation angesehen wird, die eine Ausbuchung des ursprünglichen Finanzinstruments und Erfassung eines neuen Instruments zur Folge hat. [IFRS 9 3.2.3]. Dies erscheint jedoch unwahrscheinlich, wenn die IBOR-Ablösung lediglich zu minimalen Änderungen führt.

Dokumentation von Sicherungsbeziehungen

Die Überlegungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen sind davon abhängig, wie diese gegenwärtig dokumentiert sind, welches Risiko abgesichert wird und welche (wenn überhaupt) Änderungen am gesicherten Grundgeschäft, dem abgesicherten Risiko oder dem Sicherungsderivat erforderlich sind, wenn die Referenzzinssätze geändert werden.

Üblicherweise erfordert eine Änderung der Dokumentation die Beendigung der Sicherungsbeziehung. Selbst wenn eine neue Sicherungsbeziehung designed wird, hätte dies typischerweise Ineffektivitäten in einem Cashflow-Hedge zur Folge. Die Diskussion hierzu dauert (auch beim IASB) noch an. Der IASB Staff hat im Rahmen eines ersten Agenda Papers zu diesem Thema die Frage gestellt, ob die Fortsetzung der Sicherungsbeziehungen zu relevanteren Finanzinformationen führt.

Effektivität und Ineffektivität von Sicherungsgeschäften (für Cashflow- und Fair-Value-Hedges)

Die Überprüfung der prospektiven Wirksamkeit von Sicherungsgeschäften gemäß IAS 39 berücksichtigt üblicherweise, ob ein enger Zusammenhang zwischen dem beizulegenden Zeitwert bzw. den Cashflows des Sicherungsinstruments und dem

gesicherten Grundgeschäft erwartet wird. Wie dargestellt, wird derzeit erwartet, dass die Cashflows gemäß IBOR und den neuen Referenzzinssätzen vor und nach der IBOR-Ablösung weitgehend identisch sind; dadurch sollten etwaige Ineffektivitäten minimiert werden. Wenn sich jedoch der Marktwert des Sicherungsinstruments in Erwartung des Übergangs auf die neuen Referenzzinssätze frühzeitiger als der des gesicherten Grundgeschäfts ändert (d.h. die Bewertung des Derivats basiert nicht mehr ausschließlich auf den gegenwärtigen Vertragsbestimmungen) bzw. umgekehrt, würden Unterschiede zwischen den beizulegenden Zeitwerten des Sicherungsinstruments und des gesicherten Grundgeschäfts eine Ineffektivität in der prospektiven und auch der retrospektiven Beurteilung der Wirksamkeit auslösen, selbst wenn das Bestehen des abgesicherten Risikos weiterhin unterstellt wird.

Nach IFRS 9 wären diese Faktoren ebenfalls zu berücksichtigen, wenn die Kriterien beurteilt werden, ob ein Sicherungsgeschäft zu Beginn und auf fortlaufender Basis zur Bilanzierung als Sicherungsbeziehung qualifiziert, insbesondere, ob zwischen dem gesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument eine wirtschaftliche Beziehung besteht und die Sicherungsquote weiterhin gültig ist.

Erfolgt die Ablösung des Referenzzinssatzes im gesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument zu verschiedenen Zeitpunkten, könnte die daraus resultierende Inkongruenz zu einer Ineffektivität führen, die nach IAS 39 und IFRS 9 in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen wäre. Weitere Schwierigkeiten und Ineffektivität könnten sich aus zeitlichen oder sonstigen Unterschieden zwischen Marktpreisgestaltung, Vertragsänderungen und Änderungen der Dokumentation von Sicherungsbeziehungen ergeben.

Zum beizulegenden Zeitwert bewertete Instrumente

Die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert könnte in Fällen beeinflusst werden, in denen sich die vertraglichen Bestimmungen eines Instruments erwartungsgemäß zur Berücksichtigung der Ablösung des bisher verwendeten Referenzzinssatzes ändern oder in denen IBOR-basierte Abzinsungssätze als Inputfaktor für Methoden zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts verwendet werden. IFRS 13 enthält die Bilanzierungsvorschriften zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts, die auf dem Grundsatz beruhen, bei der Bewertung eines Instruments zum beizulegenden Zeitwert Faktoren zu berücksichtigen, die andere Marktteilnehmer ebenfalls in Betracht ziehen würden.

Wenn Marktteilnehmer in Vorwegnahme der IBOR-Ablösung bei der Bewertung von Finanzinstrumenten neue Referenzzinssätze verwenden, bevor die Verträge tatsächlich geändert wurden, ist dieser Methodenwechsel bei der Bilanzierung der beizulegenden Zeitwerte abzubilden. In ähnlicher Weise könnten sich auch marktgängige Verfahren zur Ableitung von Abzinsungssätzen vor der tatsächlichen IBOR-Ablösung ändern. Daher ist es möglich, dass die Bewertungsmethoden nicht nur dann zu aktualisieren sind, wenn die IBOR-basierten Sätze in den Verträgen tatsächlich ersetzt wurden. Es wird jedoch Ermessensausübung bei der Bestimmung erforderlich sein, wann diese Änderungen am Markt eingetreten sind, wie bereits in der Vergangenheit ersichtlich – beispielsweise als verschiedene Märkte dazu übergingen, bei der Abzinsung besicherter Derivate die Overnight Index Swap Rate (anstelle des LIBOR) zu verwenden erfolgte dieser Übergang über einen bestimmten Zeitraum und nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Damit verbunden sind möglicherweise auch System- und Prozessänderungen, um neue Abzinsungskurven im Rahmen der neuen Referenzzinssätze zu entwickeln und um die zugehörigen Kontrollen im Hinblick auf Bewertungsverfahren zu aktualisieren.

Leasingverbindlichkeiten mit variablen, an einen IBOR gekoppelten Zahlungen

Bei variablen Leasingzahlungen, die an einen IBOR gekoppelt sind, verlangt IFRS 16 die Aktualisierung des Abzinsungssatzes und der Leasingverbindlichkeit, wenn sich die Cashflows ändern.

Indirekt betroffene Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Wie im Anhang dargestellt, sind verschiedene Bilanzposten indirekt von der IBOR-Ablösung betroffen, wenn sie einen IBOR-basierten Abzinsungssatz verwenden. Daher sollten Unternehmen ein Verständnis im Hinblick auf etwaige Auswirkungen entwickeln, die eine IBOR-Ablösung auf ihre zukünftigen Berechnungen haben könnte, insbesondere wenn eine signifikante Sensitivität bezüglich des Abzinsungssatzes besteht, auch wenn die Rechnungslegungsstandards die IBORs nicht ausdrücklich erwähnen.

Zu den einzelnen betroffenen Bereichen zählen IAS 37 "Rückstellungen", "Versicherungsvermögenswerte und -verbindlichkeiten" im Rahmen von IFRS 4 und IFRS 17, Vertragsvermögenswerte infolge von Erlösen aus Verträgen mit Kunden gemäß IFRS 15, Pensionsverbindlichkeiten (IAS 19) sowie Nutzungswertmodelle zur Beurteilung der Wertminderung von nicht-finanziellen Vermögenswerten (IAS 36).

Bei Leasingverbindlichkeiten nach IFRS 16, die einen Grenzfremdkapitalzinssatz verwenden, wirkt sich die IBOR-Ablösung erwartungsgemäß nicht auf die bestehenden Leasingverbindlichkeiten aus. Grund hierfür ist, dass der Grenzfremdkapitalzinssatz zu Beginn des Leasingverhältnisses festgelegt wird und dieser Satz während der gesamten Laufzeit auf die Leasingverbindlichkeit angewendet wird, um diese effektivzinskonstant zu bewerten. Neue, nach der IBOR-Ablösung abgeschlossene Leasingverhältnisse weisen dann auf Basis der neuen Referenzzinssätze ermittelte Grenzfremdkapitalzinssätze auf.

Handlungsbedarf

Unternehmen müssen einen Plan für die IBOR-Reform entwickeln. Angesichts des potentiell großen Volumens an Verträgen, die möglicherweise zu ändern sind sowie weiterer Einflüsse auf Systeme und Prozesse, sind Unternehmen gut beraten, einen soliden Plan für die IBOR-Reform aufzustellen, und zwar bevor die Änderungen tatsächlich eintreten.

Die mit der Finanzberichterstattung befassten Teams müssen weitergehende organisatorische Änderungen eng verfolgen, um alle geplanten Änderungen zu verstehen und die Einflüsse auf die Finanzberichterstattung beurteilen zu können. Wichtige Schritte zur Sicherstellung einer sachgerechten Finanzberichterstattung umfassen:

- Beurteilung der erforderlichen Änderungen an bestehenden Sicherungsbeziehungen und potentielle Folgen für die Rechnungslegung.
- Berücksichtigung der vorgenannten Auswirkungen der IBOR-Ablösung auf Sicherungsbeziehungen bei der Designation neuer Sicherungsbeziehungen (insbesondere Dokumentation des abgesicherten Risikos, Roll-Over-Strategie)
- Analyse der Folgen für die Rechnungslegung bevor die Änderungen -- an Verträgen vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass damit die für die Bilanzierung beabsichtigten Folgen erreicht werden und dass Rechnungslegungssysteme und -prozesse diese Bilanzierung umsetzen können.
- Nachvollziehen aller geplanten Änderungen an Verträgen, die über die durch die IBOR-Ablösung erforderlichen Änderungen hinausgehen (beispielsweise wenn ein Instrument auch infolge geänderter sonstiger Faktoren seit Vertragsbeginn wie etwa dem Ausfallrisiko neu zu bepreisen ist), da diese Änderungen zusätzliche rechnungslegungsbezogene Überlegungen zur Folge haben könnten, die vorstehend nicht erläutert wurden.

Überwachung der Aktivitäten des IASB und Einbeziehung in geplante Maßnahmen, soweit zutreffend.

Anhang: Bilanzposten, die von der IBOR-Reform direkt oder indirekt betroffen sind

Direkt betroffene Bilanzposten

Zu den direkt von der IBOR-Reform betroffenen Bilanzposten zählen solche, deren Cashflows und/oder Buchwerte direkt von den IBORs abhängig sein könnten:

| | |
|--------------------------|---|
| | Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente |
| | Kredite und sonstige Forderungen |
| Vermögenswerte | Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte |
| | Zum beizulegenden Zeitwert designierte finanzielle Vermögenswerte |
| | Sicherungsderivate |
| | Finanzanlagen |
| | Einlagen und sonstige Verbindlichkeiten |
| | Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten |
| Verbindlichkeiten | Zum beizulegenden Zeitwert designierte finanzielle Verbindlichkeiten |
| | Sicherungsderivate |
| | Leasingverbindlichkeiten (mit variablen, an einen IBOR gekoppelte Leasingzahlungen) (IFRS 16) |
| | Fremdkapitalaufnahmen |
| Eigenkapital | Cashflow-Hedge-Rücklage |

Indirekt betroffene Bilanzposten

Zu den indirekt von der IBOR-Reform betroffenen Bilanzposten zählen solche, bei denen Abzinsungssätze mit denen Cashflows diskontiert werden und/oder die Buchwerte IBOR-basierte Sätze als Referenzzinssätze verwenden könnten:

| | |
|--------------------------|--|
| | Sachanlagen (IAS 36 Beurteilung der Werthaltigkeit) |
| | Nutzungsrechte (IAS 36 Beurteilung der Werthaltigkeit) |
| | Immaterielle Vermögenswerte (IAS 36 Beurteilung der Werthaltigkeit) |
| Vermögenswerte | Vermögensüberdeckung eines leistungsorientierten Versorgungsplans (IAS 19) |
| | Vertragsvermögenswerte – Erlöse aus Verträgen mit Kunden (IFRS 15) |
| | Rückversicherungsvermögenswerte (IFRS 4 und IFRS 17) |
| | Rückstellungen (nach IAS 37 bilanziert) |
| | Leasingverbindlichkeiten (IFRS 16) |
| Verbindlichkeiten | Verbindlichkeiten aus beitrags- und leistungsorientierten Versorgungsplänen (IAS 19) |
| | Versicherungsverbindlichkeiten (wie z.B. Versicherungsvertragsverbindlichkeiten und Versicherungsvertragsverbindlichkeiten mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung) (IFRS 4 und IFRS 17) |

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



Guido Fladt

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@pwc.com



Andreas Bödecker

Unternehmenszusammenschlüsse,
Joint Arrangements, assoziierte
Unternehmen und Impairmenttest
nach IFRS
Hannover
Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@pwc.com



Peter Flick

Bankspezifische Fragestellungen
nach HGB und IFRS
(Finanzinstrumente)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com



Karsten Ganssaug

Bilanzierung von Finanz-
instrumenten und Leasing
nach IFRS
Hamburg
Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaug@pwc.com



Dr. Sebastian Heintges

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-
vergütungen und latente Steuern
nach IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 69 9585-3220
sebastian.heintges@pwc.com



Alexander Hofmann

Bilanzierung von Versicherungs-
verträgen nach HGB und IFRS
Köln
Tel.: +49 221 2084-340
alexander.hofmann@pwc.com



Dr. Bernd Kliem

Handelsbilanzielle Fragestellungen
München
Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter *IFRS für die Praxis* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung.jhtml

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.